GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am **22.09.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen gelten, durch Einrücken in das wöchentlich erscheinende Infoblatt - "Die Woche" mit den amtlichen Bekanntmachungen - der Gemeinde Rielasingen-Worblingen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Infoblattes.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen vom 10.12.1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, 22.09.2003

Kledt Bürgermeister